Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 196

zur Sitzung am: 14.10.2010

() **Schulausschuss**	**()** **Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss**
() **Finanz- u. Haushaltsausschuss**	**(x)** **Samtgemeindeausschuss** zur Sitzung am 08.11.2010
() **Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien**	**(x)** **Ausschuss für öffentliche Sicherheit**

Beschlussorgan:
() **Samtgemeindebürgermeister** **()** **Samtgemeindeausschuss** **(x)** **Samtgemeinderat**
zur Sitzung am: 22.11.2010

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: **4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten**

() Einmalige Kosten:
() Keine Kosten

() Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung

Haushaltsstelle:

() Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz:
bisher ausgegeben:
noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten: **1.244,00 Euro jährlich**

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt dem Samtgemeinderat,

die 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten zu beschließen.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 9 der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten werden an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt.

In der Gemeindekommandositzung am 29.08.2010 wurde sich darüber ausgesprochen für die Kinderfeuerwehrwarte der vier Kinderfeuerwehren (Grasleben, Mariental, Rottorf und Querenhorst) ebenfalls eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Kinderfeuerwehren dienen der Vorbereitung auf die Jugendfeuerwehren. Ebenfalls soll die Gemeindekinderfeuerwehrwartin sowie deren Stellvertreter und der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Für die Prüfung der Elektrogeräte in den Feuerwehrhäusern und die Führung der Kleiderkammer Aktiv und Jugend soll jeweils einmal jährlich eine Entschädigung erfolgen.

Der Entwurf der 4. Satzungsänderung ist der Vorlage beigefügt.

Grasleben, den 16.09.2010

(Schmidt)

- Entwurf -

4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

---

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben während seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 23.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. vom) wird wie folgt geändert:

Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

§9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Gemeindebrandmeister	70,00 €,
02. der stv. Gemeindebrandmeister	30,00 €,
03. der Ortsbrandmeister -Stützpunkt	30,00 €,
04. der stv. Ortsbrandmeister -Stützpunkt	15,00 €,
05. der Ortsbrandmeister -Grundausstattung	18,00 €,
06. der stv. Ortsbrandmeister –Grundausstattung	10,00 €,
07. der Gerätewart -Stützpunkt	30,00 €,
08. der Gerätewart -Grundausstattung	18,00 €,
09. der Gemeindesicherheitsbeauftragte	13,00 €,
10. der Gemeindejugendfeuerwehrwart	18,00 €,
11. der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	10,00 €,
12. die Jugendfeuerwehrwarte	13,00 €,
13. die Beauftragten für Funk, Atem- u. Vollschutz	10,00 €,
14. der Gemeindekinderfeuerwehrwart	18,00 €,
15. der stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	10,00 €,
16. Kinderfeuerwehrwart	13,00 €.

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Prüfer der Elektrogeräte	50,00 €,
02. der Kleiderkammerwart Aktiv	100,00 €,
03. der Kleiderkammerwart Jugend	50,00 €.

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 12,50 € je Std. bis zu höchstens 62,50 € pro Tag.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Grasleben, den

_____
(Bäsecke)
Samtgemeindebürgermeister